

INFOPOST

zur Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG)

Mit der Infopost wollen wir Sie regelmäßig über Neuerungen und Aktualisierungen im Förderverfahren nach der »Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG)« informieren. Wenn Sie diesen Service nicht wünschen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@sas-sachsen.de.

Ausgabe #007 - Kofinanzierung privater Träger - Aktualisierung

Grundsätzliches

Antragsberechtigte Projektträger entsprechend der RL InvKG sind u. a. Gemeinden, die Landkreise und andere Träger der kommunalen Selbstverwaltung sowie sonstige öffentliche und private Träger, wenn diese öffentliche Aufgaben erfüllen und ein Projekt verwirklichen wollen, das den Fördergegenständen entspricht.

Ein privater Träger ist somit antragsberechtigt, wenn er im Rahmen der Aufgabenkompetenz der öffentlichen Hand tätig wird. Für eigene Investitionen eines sonstigen Trägers können keine Finanzhilfen gewährt werden.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investition (§ 7 Abs. 1 InvKG). Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, d. h. den förderfähigen Ausgaben nach Abzug der Eigenmittel des Projektträgers oder etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Eine Übernahme des öffentlichen Finanzierungsanteils der Länder einschließlich der Gemeinden und Landkreise durch private Zuwendungsempfänger ist nicht möglich.

Anlass der Änderung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als zuständiges Fachministerium für das InvKG hat den vier Braunkohleländern im bereits laufenden Fördervollzug seine Rechtsauffassung dargelegt, wie mit dem nach § 7 Abs. 1 InvKG geforderte öffentliche Finanzierungsanteil zu verfahren ist, wenn es sich beim Zuwendungsempfänger um einen privaten Träger handelt.

So darf der Eigenanteil des privaten Trägers nicht dem nach § 7 Abs. 1 InvKG vorgeschriebenen öffentlichen Finanzierungsanteil i. H. v. mindestens 10 Prozent zugerechnet werden. Stattdessen ergibt sich das Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils aus den förderfähigen Kosten der Investition abzüglich des Eigenanteils des privaten Trägers. Von diesem öffentlichen Finanzierungsanteil hat das Land einschließlich seiner Gemeinden und Landkreise mindestens 10 Prozent selbst zu tragen, für den Restbetrag können Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.

Umsetzung im Fördervollzug nach RL InvKG

Das Vorgehen für die Ermittlung des kommunalen Anteils an der Finanzierung für Vorhaben privater Träger ist entsprechend der vom BMWK bestätigten Regelung umzusetzen und bedeutet, dass die Beteiligung der öffentlichen Hand in Höhe von 10 Prozent des öffentlichen Finanzierungsanteils sicherzustellen ist.

Sofern sich der Zuwendungsempfänger nicht zu 100 Prozent in Trägerschaft (Beteiligung) des Landes oder seiner Gemeinden oder Landkreise befindet, ermittelt sich das Gesamtvolumen des

öffentlichen Finanzierungsanteils aus den förderfähigen Ausgaben der Investition abzüglich des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers. Dieser beträgt mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für das Vorhaben. Vom öffentlichen Finanzierungsanteil sind mindestens 10 Prozent aus Mitteln der Gemeinden oder des Landkreises zu tragen. Für den Restbetrag können Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.

Nachfolgend stellen wir den Finanzierungsplan beispielhaft dar:

Vorhaben eines privaten Trägers

förderfähige Ausgaben (ff. Ausgaben)	100,00 Euro	
Eigenanteil des Privaten	10,00 Euro	mind. 10% der ff. Ausgaben
öffentlicher Finanzierungsanteil (öF)	90,00 Euro	90% der ff. Ausgaben
▶ davon Haushaltsmittel der Kommune	9,00 Euro	mind. 10% am öF
▶ davon Finanzhilfen Bund	81,00 Euro	max. 90% des öF

Die Bestätigung der Übernahme des kommunalen Finanzierungsanteils der jeweiligen Kommune oder des Landkreises ist im Vorschlagsverfahren, d.h. mit Einreichung des Projektvorschlags, vom Projektträger vorzulegen.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Revieren

Mitteldeutsches Revier

Rita Fleischer

Bereichsleiterin

rita.fleischer@sas-sachsen.de

+49 (0) 151 7284 2825

Uwe Bruchmüller

Netzwerkmanager

uwe.bruchmüller@sas-sachsen.de

+49 (0) 160 95 93 49 01

Susanne Mayer

Projektmanagerin

susanne.mayer@sas-sachsen.de

+49 (0) 151 6164 2217

Axel Dorndorf

Projektmanager

axel.dorndorf@sas-sachsen.de

+49 (0) 171 4838 087

Lausitzer Revier

Holger Kelch

Bereichsleiter

holger.kelch@sas-sachsen.de

+49 (0) 151 7448 6118

Markus Gießler

Netzwerkmanager

markus.giessler@sas-sachsen.de

+49 (0) 160 7881 184

Katja Dietrich

Projektmanagerin

katja.dietrich@sas-sachsen.de

+49 (0) 151 2634 6777

Claudia Simon

Projektmanagerin

claudia.simon@sas-sachsen.de

+49 (0) 162 4003 353

Weitere Informationen zur Tätigkeit der SAS finden Sie auf unseren Onlinekanälen:



Website & Blog

▶ www.sas-sachsen.de



Facebook

▶ www.facebook.com/sas.sachsen



Instagram

▶ www.instagram.com/strukturentwicklung.sachsen



Twitter

▶ www.twitter.com/sas_sachsen



LinkedIn

▶ www.linkedin.com/company/sas-sachsen



YouTube

▶ www.youtube.com/@sas.sachsen